

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 21. Oktober 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2019)

zum Thema:

Obdachlosenarbeit

und **Antwort** vom 04. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Nov. 2019)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21306
vom 21. Oktober 2019
über
Obdachlosenarbeit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wer sind die Kostenträger nach §67ff SGB XII im Rahmen der Wohnungs- und Obdachlosigkeit?

Zu 1.: Leistungsträger im Sinne § 12 SGB I i. V. m. dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) ist das Land Berlin. Danach ist das Land Berlin örtlicher und überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe obliegt in der Leistungsgewährung den zwölf Bezirken.

Die Bezirke nehmen ihre Aufgaben gemäß Artikel 66, 67 Verfassung von Berlin (VuB) i. V. m § 2 Abs. 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) als unselbständige Selbstverwaltungseinheiten Berlins ohne Rechtspersönlichkeit wahr. Jedem Bezirk wird zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Globalsumme im Rahmen des Haushaltsgesetzes im Rahmen der Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) je Produkt zugewiesen und plafoniert. Bei der Bemessung der Globalsummen für die Bezirkshaushaltspläne ist ein gerechter Ausgleich unter den Bezirken vorzunehmen (Artikel 86 Abs. 2 Satz 1 und 2 der VvB).

2. Wie hoch waren die Erstattungen nach §67ff SGB XII im Rahmen der Wohnungs- und Obdachlosigkeit?

3. Lassen sich Erstattungen direkt auf die Betreuung von Wohn- und Obdachlosigkeit beziehen?

4. Wenn ja, wie hoch sind die direkt auf die Betreuung von Wohn- und Obdachlosigkeit bezogenen Erstattungen?

5. Wenn nein, warum sind keine Rückschlüsse möglich?

6. Wie hoch waren die direkten Kosten der Bezirke und des Landes (exklusive der Erstattungen von §67ff SGB XII im Rahmen der Wohnungs- und Obdachlosigkeit)?

7. Lassen sich Kosten direkt auf die Betreuung von Wohn- und Obdachlosigkeit beziehen?

8. Wenn ja, wie hoch sind die direkt auf die Betreuung von Wohn- und Obdachlosigkeit bezogenen Kosten?

9. Wenn nein, warum sind keine Rückschlüsse möglich?

Zu 2. bis 9.: Leistungen gemäß §§ 67 ff. SGB XII betreffen Maßnahmen zur Überwindung besonderer Lebenslagen, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Die Maßnahmen sind im Berliner Rahmenvertrag (BRV) gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (BRV) festgelegt.

Die Zuweisungen - vorläufig und nach erfolgter Basiskorrektur - sowie die Ist-Beträge sind für die Jahre 2015 bis 2018 den nachstehenden Übersichten zu entnehmen:

Bezirke	Zuweisung 2015 in T EUR	Basiskorrektur 2015 in T EUR	Zuweisung 2015 nach Basiskorrektur in T EUR	Ist 2015 in T EUR
Mitte	3.192	-204	2.988	2.891
Friedrichshain-Kreuzberg	1.942	317	2.260	2.475
Pankow	2.911	64	2.975	3.137
Charlottenburg-Wilmersdorf	1.915	141	2.056	2.215
Spandau	1.596	-14	1.582	1.424
Steglitz-Zehlendorf	2.143	361	2.504	2.761
Tempelhof-Schöneberg	3.886	-187	3.699	3.611
Neukölln	7.243	1.571	8.814	9.545
Treptow-Köpenick	2.248	-278	1.969	2.007
Marzahn-Hellersdorf	2.387	-216	2.171	2.072
Lichtenberg	3.963	408	4.371	4.690
Reinickendorf	2.614	23	2.637	2.568
Summe	36.040	1.985	38.025	39.397

Bezirke	Zuweisung 2016 in T EUR	Basiskorrektur 2016 in T EUR	Zuweisung 2016 nach Basiskorrektur in T EUR	Ist 2016 in T EUR
Mitte	3.570	-638	2.931	2.781
Friedrichshain-Kreuzberg	2.422	-21	2.402	2.621
Pankow	3.350	-124	3.226	3.254
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.162	14	2.176	2.317
Spandau	1.589	7	1.596	1.527
Steglitz-Zehlendorf	2.335	269	2.604	2.780
Tempelhof-Schöneberg	3.876	-343	3.533	3.524
Neukölln	7.373	316	7.689	7.564
Treptow-Köpenick	2.136	15	2.151	2.191

Marzahn-Hellersdorf	2.722	-545	2.177	2.069
Lichtenberg	4.030	808	4.837	5.445
Reinickendorf	2.674	-11	2.662	2.618
Summe	38.239	-253	37.986	38.690

Bezirke	Zuweisung 2017 in T EUR	Basiskorrektur 2017 in T EUR	Zuweisung 2017 nach Basiskorrektur in T EUR	Ist 2017 in T EUR
Mitte	3.245	-624	2.621	2.348
Friedrichshain-Kreuzberg	2.636	148	2.784	3.082
Pankow	3.338	-163	3.175	3.220
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.344	-184	2.161	2.218
Spandau	1.638	267	1.905	1.820
Steglitz-Zehlendorf	2.862	40	2.902	2.923
Tempelhof-Schöneberg	4.030	-433	3.597	3.331
Neukölln	7.419	-970	6.449	5.962
Treptow-Köpenick	2.092	423	2.515	2.663
Marzahn-Hellersdorf	2.341	-94	2.247	2.115
Lichtenberg	4.065	522	4.588	4.900
Reinickendorf	2.951	-172	2.779	2.534
Summe	38.962	-1.238	37.724	37.117

Bezirke	Zuweisung 2018 in T EUR	Basiskorrektur 2018 in T EUR	Zuweisung 2018 nach Basiskorrektur in T EUR	Ist 2018 in T EUR
Mitte	3.014	-580	2.434	2.172
Friedrichshain-Kreuzberg	2.654	465	3.119	3.289
Pankow	3.528	-523	3.005	2.775
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.416	-186	2.230	2.326
Spandau	1.692	617	2.309	2.396
Steglitz-Zehlendorf	2.948	-95	2.853	2.872
Tempelhof-Schöneberg	3.788	-108	3.680	3.602
Neukölln	6.502	-450	6.052	5.713
Treptow-Köpenick	2.387	348	2.735	2.965
Marzahn-Hellersdorf	2.211	-35	2.176	2.214
Lichtenberg	4.335	106	4.442	4.391
Reinickendorf	2.906	92	2.997	3.151
Summe	38.381	-350	38.032	37.866

Quelle: Senatsverwaltung für Finanzen

10. Wie hoch sind die weiteren Kosten, die in Zusammenhang mit der Wohn- und Obdachlosigkeit stehen (bspw. ordnungsrechtliche und polizeirechtliche Unterbringung, weitere Maßnahmen, usw.)?
11. Wenn keine direkten Kosten im Rahmen der Wohn- und Obdachlosigkeit aufgeführt wurden, warum sind keine Rückschlüsse möglich?
12. Wie viele Wohn- und Obdachlose wurden in den letzten fünf Jahren pro Jahr unter einer der oben genannten Rechtsmaßnahmen betreut?
13. Wenn keine Zahlen vorliegen, warum nicht?
14. Wie hoch sind die Pro-Kopf-Kosten bei der Betreuung von Wohn- und Obdachlosen pro Jahresscheibe in den letzten fünf Jahren?
15. Wie viele Wohn- und Obdachlose konnten pro Jahresscheibe in den letzten fünf Jahren wieder in einer Wohnung oder eine dauerhafte Unterbringung untergebracht werden?

Zu 10. bis 15.: Die Bezirksämter sind gemäß § 2 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) i. V. m. Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des ASOG Bln verantwortlich für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit soweit keine Zuständigkeit für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) besteht. Diese Ordnungsaufgabe der Bezirksämter gehört gemäß Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des ASOG Bln zum Gebiet des Sozialwesens.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II) sowie der Sozialhilfe – 3. und 4. Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuchs (SGB XII) – werden dafür Kosten für Unterkunft und Heizung nach Tagessätzen gewährt. Die Kostenübernahme erfolgt über die Realisierung sozialrechtlicher Ansprüche der untergebrachten wohnungslosen Person.

Die Aufwendungen für diese Unterbringungsform für die Jahre 2016 - 2018 sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen. Der Wert für das Jahr 2019 gibt den Stand der der Haushaltsdaten bis einschließlich Juni 2019 wider. Die Gesamtaufwendungen umfassen auch die Kosten für Unterkunft und Heizung von statusgewandelten wohnungslosen Geflüchteten in Unterkünften.

Insgesamt ist eine stetig anwachsende Anzahl wohnungsloser Personen in Berlin und der daraus resultierenden Kosten zu beobachten.

Jahr	Kosten /Jahr in EUR
2016	98.338.094
2017	187.697.490
2018	219.567.712
2019 (Stand: 06/2019)	103.282.893

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Weitergehende Daten werden nicht erhoben.

Berlin, den 04. November 2019

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales